

# Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

**Sitzungstag:** 01.04.2021, 19:00 Uhr

**Sitzungsort:** Aicha vorm Wald

**Anwesend:**

**Abwesend:**

## 1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

## GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

## SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

## AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

PNP – Herr Josef Heisl

Büro Nigl + Mader – Herr Matthias Obermeier (bei TOP 1)

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

3 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.03.2021 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

## ÖFFENTLICHER TEIL

### 21) Kommunale Nahwärmeversorgung Aicha vorm Wald; Vorstellung eines Konzepts durch das Büro Nigl & Mader aufgrund der Teilnahme am Förderprojekt „Energiecoach Plus“

Ausführliche Konzeptvorstellung zur Nahwärmeversorgung durch Herrn Matthias Obermeier vom Büro Nigl + Mader. Im Anschluss wurden zahlreiche Fragen aus dem Gremium beantwortet. Abschließend stellte er noch das Büro und deren Tätigkeitsfelder vor.

### 22) Haushaltsplan 2021

#### a) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Mit Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.03.2021 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 (inkl. Haushaltsplan und Stellenplan) und der Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 zur Kenntnis gebracht. Die Nachfragen und Erläuterungswünsche aus dem Gremium wurden beantwortet.

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald beschließt den Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit seinen Anlagen auf Grund Art. 63 ff. GO in der vorgelegten Fassung vom 01.04.2021. Die Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil dieses Beschlusses beigelegt.

(+) 15 : 0 (-)

#### b) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2020 bis 2024

Der nach Art. 70 GO erstellte und vorgelegte Finanzplan mit dem Investitionsprogramm wird gem. Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO zugestimmt. Finanzplan und Investitionsprogramm sind dem Haushaltsplan beizufügen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 KommHV).

(+) 15 : 0 (-)

### 23) Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes „GE Sommerweide West – BA IV“ mittels Deckblatt Nr. 1, Aufstellungsbeschluss

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Sommerweide West – BA IV“ in den Jahren 2018/2019 waren der Flächenbedarf bzw. die Grundstücksgrößen insbesondere für die Parzelle 4 noch nicht bekannt. Die Besonderheit auf dieser Parzelle 4 ist, dass das bestehende Gebäude „Mötzling 1 a“ ebenfalls vermarktet werden soll. Zwischenzeitlich haben sich für die

Parzelle 4 drei konkrete Interessenten bzw. Erwerber gefunden, aufgrund dessen eine Teilung dieser Parzelle in drei Teilflächen erforderlich wird.

Das Änderungsgebiet des Deckblattes Nr. 1 umfasst die Parzellen 3, 4 und 5 des Geltungsbeereich des Gewerbegebietes „GE Sommerweide West – BA IV“, mit folgenden Änderungen:

- a) **Neue Planstraße:** zwischen den Parzellen 3 und 4 befindet sich eine neue öffentliche Erschließungsstraße für die Parzellen 4 a und 4 b. Am Ende der Planstraße befindet sich ein Wendehammer für PKW nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Dieser ist hierfür ausreichend, da es sich bei den Parzellen 4 a und 4 b um eine Tierarztpraxis und ein Bürogebäude handelt. Eine intensivere gewerbliche Nutzung – welche einen größeren Wendebereich erfordern würde - ist aufgrund des Grundstückszuschnitts auch zukünftig nicht möglich.
- b) Die Parzelle 4 wird in drei kleineren Parzellen 4a, 4b und 4c aufgeteilt. Die **Baugrenze** und die **Grünflächen** werden entsprechend angepasst. Eine Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Planstraße auch für die Parzelle 3 hinsichtlich der Baugrenze und Grünfläche. Die Baugrenze bei Parzelle 3 wurde im westlichen Bereich etwas erweitert.
- c) Die textlichen Festsetzungen ändern sich bei Nr. 4.15 wie folgt:
  - o bis zu Verkehrsflächen mindestens 10,5 m (statt 15 m) Abstand zur Staatsstraße laut zeichnerischer Darstellung
- d) Im westlichen Bereich der Parzellen 4 c und 5 wird ein 1-m-breiter **öffentlicher Versorgungstreifen** für Strom-, Telekommunikationsanlagen, etc. angelegt.

Aufgrund der damit verbundenen Änderungen ist es notwendig, den Bebauungsplan für den Teilbereich der Parzellen 3, 4 und 5 zu ändern. Die Gemeinde Aicha vorm Wald beschließt deswegen, den Bebauungsplan „GE Sommerweide West BA IV“ mit Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

(+) 15 : 0 (-)

## 24) Bauanträge

- a) **Baubuchnummer: 11/2021**  
**Bauort:** Fl.Nr. 2260/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 15  
**Baumaßnahme:** Hinweis zur **Genehmigungsfreistellung: Neubau Wohnhaus mit Garage**

Für das Grundstück Fl. Nr. 2260/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 15, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

- b) **Baubuchnummer:** 12/2021  
**Bauort:** FL.Nr. 2289/2, Gmkg. Aicha vorm Wald, Leonhardstraße 10  
**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Errichtung einer Gabionenmauer

Für das Grundstück FL.Nr. 2289/2, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Es soll eine Gabionenmauer mit einer Höhe von bis zu 1,50 m außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Am Dichtlackner“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze zulässig, eine Höhenbeschränkung wurde hierzu nicht festgelegt.

Zum Antrag auf Errichtung einer Gabionenmauer außerhalb der Baugrenze wird eine isolierte Befreiung mit einer Höhe bis zu 1,5 m erteilt. Zwischen der Gabionenmauer und der Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Dieser Bereich ist zu bepflanzen. Zudem soll der Bauherr auf eine erforderliche Absturzsicherung hingewiesen werden.

(+) 14 : 0 (-)  
(GR Walter Andreas persönlich beteiligt)

- c) **Baubuchnummer:** 13/2021  
**Bauort:** FL.Nr. 2262/18, 2261/5, 2260/6, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 19  
**Baumaßnahme:** Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau Doppelhaus mit Garagen

Für das Grundstück FL.Nr. 2262/18, 2261/5, 2260/6, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 19, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

- d) **Baubuchnummer:** 14/2021  
**Bauort:** FL.Nr. 2260/20, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 32  
**Baumaßnahme:** Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport

Für das Grundstück FL.Nr. 2260/20, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 32, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

- e) **Baubuchnummer:** 15/2021  
**Bauort:** Fl.Nr. 94/5, Gmkg. Aicha vorm Wald, Panholzstraße 9  
**Baumaßnahme:** Errichtung einer Terrassenüberdachung

Für das Grundstück Fl. Nr. 94/5, Gmkg. Aicha vorm Wald, Panholzstraße 9 wird ein Bauantrag für die Errichtung einer Terrassenüberdachung eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Das Bauvorhaben unterliegt grundsätzlich der Baugenehmigungspflicht, da die Tiefe der Terrasse über 3 m beträgt (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1g BayBO).

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 15 : 0 (-)

## 25) Finanzangelegenheiten; Buchhalterische Bereinigung der verjährten und uneinbringlichen Außenstände

Der Gemeinderat wurde erstmalig in der Sitzung vom 02.02.2017 bei TOP 11 „öffentliche Prüfung der Jahresrechnung 2015“ der Sachverhalt über nicht rechtzeitige und unvollständige Durchführung der Einziehung von Einnahmen gemäß § 25 KommHV zur Kenntnis gebracht.

Bei der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes für die Jahresrechnung 2016 (GR-Sitzung vom 01.03.2018 – TOP16 „öffentlicher Teil“ (öT) und TOP 19 „nichtöffentlicher Teil“ („nöt)) wurde dem Gremium die fortdauernden Unzulänglichkeiten erneut zur Kenntnis gebracht.

Im dritten und vierten Quartal 2018 waren tageweise zwei unabhängige Sachverständige zur Unterstützung bei der Aufarbeitung mit Feststellung der Höhe der Ausstände im Rathaus. Die Expertise dieser Dienstleister war die Grundlage für die nachfolgenden Vollstreckungsversuche und die Anmeldung bereits verjährter Forderungen bei der Kassenversicherung. Die Gemeinde hat am 5. September 2019 in Summe 60.000,00 EURO von der Kassenversicherung erhalten. Ein Restbetrag von 142.713 EURO ist verjährt (auch durch die bestehende Kassenversicherung nicht mehr gedeckt) und insoweit tatsächlich und rechtlich nicht mehr eintreibbar.

Auf Anregung durch den Ersten Bürgermeister fand am 13.01.2020 eine Besprechung im Landratsamt Passau – kommunale Angelegenheit – mit folgenden Teilnehmern statt:

Herr Hatzesberger (BGM), Herr Greil (Sachgebietsleiter kommunale Angelegenheiten), Herr Kreipl (2. BGM) und Herr Hammerlindl (Kämmerer). Die diesbezügliche Information des Gemeinderats erfolgte in der Sitzung am 05.03.2020 mit TOP 25 nöt. Mit folgenden TOPs aus nöt wurden u. a. die daraus möglichen resultierenden Personalangelegenheiten im Gemeinderat thematisiert: TOP 32 vom 13.05.20, TOP 44 vom 04.06.20; und TOP 68b vom 06.08.20.

Die Empfehlung von Seiten des Landratsamtes Passau ist, die streitgegenständigen Fälle (9 Außenständen) per Sollberichtigung (kein Erlass) zu korrigieren.

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald stellt die tatsächlich und rechtlich uneinbringbaren Außenstände von 142.713 EURO fest und beauftragt die Verwaltung die Abwicklung dieser Summe aus den Kassenbüchern.

(+) 15 : 0 (-)

## Tagesfragen und Informationen

- Bürgermeister Hatzesberger:
  - nächste Sitzung ist am 6 Mai 2021 wieder in der Turnhalle der Schule

SITZUNGSENDE 22:20 Uhr

.....  
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....  
Roland Hammerlindl, Schriftführer